Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs.

2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für Genehmigung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorha-

bens war nach §7 Abs. 2 UVPG mittels einer standortbezogene Vorprüfung des Ein-

zelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Firma Gemüsebau Hofmann GbR, Schnepfenreuther Straße 26, 90765

Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 1.2.3.2

Entscheidung vom: 07.06.2021

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglich-

keitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die Firma Gemüsebau Hof-

mann GbR beabsichtigt zukünftig auf den Grundstücken Fl.Nr. 429 und 430 Gem.

Poppenreuth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Verbren-

nungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme mit einer Feue-

rungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt zu betreiben.

Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG

i.V.m. Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 4. BlmSchV/ V-Anlage wurde beantragt.

Die Anlage dient der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Energieversorgung

der Gewächshäuser mit Warmwasser für Heizung und Brauchwasser sowie mit Strom

für die Beleuchtung.

Neben diesen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben ist die

Errichtung und der Betrieb einer Gewächshausanlage baurechtlich genehmigt.

Begründung:

Durch die o.g. beantragte Errichtung einer Verbrennungsmotoranlage auf dem Be-

triebsgelände ergeben sich für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

voraussichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, da entsprechende Aus-

gleichsmaßnahmen geschaffen werden und die Einhaltung der gesetzlichen und be-

hördlichen Anforderungen sichergestellt ist.

Ebenso wird das Schutzgut menschliche Gesundheit gemäß dem vorgelegten schall-

technischen Gutachten und der im lufthygienischen Gutachten nachgewiesenen Ein-

haltung der Konzentrationsgrenzen der TA Luft nicht von nachteiligen Umweltauswir-

kungen betroffen sein.

Die Schutzgüter Luft und Klima werden durch die Unterschreitung der Bagatellmas-

senströme und die Einhaltung der Konzentrationsgrenzen der TA Luft sicher vor nach-

teiligen Umweltauswirkungen geschützt.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung

und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während

der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447)

eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3

UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 21. Juni 2021

Stadt Fürth

gez.

Dr. Thomas Jung

Oberbürgermeister